

aber, da die dem Obergerichte vorgelegenen Akten bezüglich des Quantitatios der Entschädigung nicht spruchreif waren, das Verfahren des Obergerichtes, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuweisen, als richtig. Dabei ist aber festzuhalten, daß, da es sich in dieser Richtung um ein neues erstinstanzliches Urtheil über einen einzelnen, im frühern Verfahren gesetzwidrig übergangenen, Punkt handelt, nach Ausfällen der neuen erstinstanzlichen Entscheidung rückfichtlich derselben das gewöhnliche kantonale Rechtsmittelverfahren zu beobachten ist und nicht etwa, wie das Obergericht in seiner Schlußnahme vom 26. Oktober 1882 anzudeuten scheint, die Akten ohne Weiteres, zur Uebermittlung an das Bundesgericht, der Obergerichtskanzlei zu übersenden sind. Erst wenn im Falle der Berufung auch die zweitinstanzliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ergangen ist, so sind, wenn nicht die Parteien auf die Weiterziehung verzichten, die bezüglichen Akten und Entscheidungen gleichzeitig mit den Akten über die angeordnete Aktenvervollständigung bezüglich der Schuldirage dem Bundesgerichte zu übermitteln.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Es sei die Eingabe des Impetranten im Sinne der Erwägungen abschlägig beschieden.

20. Urtheil vom 3. März 1883 in Sachen
Gheleute Capeber.*

Die Klägerin hatte vor dem Bezirksgerichte Abnula zur Begründung ihrer Scheidungsklage unter Anderm behauptet, daß der Beklagte sie am 20. Februar und zu Ostern 1882 in näher bezeichneter Weise thätlich mißhandelt und bedroht habe. Die von ihr dafür anerbotenen Beweise waren vom Gerichte erhoben worden; in seinem Endurtheil stellte indes das Bezirksgericht

* Da dieses Urtheil im Uebrigen von gar keinem allgemeinen Interesse ist, so wird daraus nur obiges Bruchstück mitgetheilt.

das Beweisergebniß nicht fest, sondern bemerkte, es möge dahin gestellt bleiben, ob diese Vorfälle in der von der Klägerin behaupteten Art und Weise stattgefunden haben und erkannte in der Hauptsache auf Trennung von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren. In seinem die gänzliche Scheidung aussprechenden Urtheile bemerkt das Bundesgericht rücksichtlich der Würdigung der erwähnten Beweise:

In einem solchen Falle, wenn die kantonalen Instanzen das Ergebniß der Beweisführung über erhebliche Behauptungen nicht feststellen, sondern sich einer Beurtheilung der Beweisresultate, weil diese ihnen als für die Entscheidung der Sache unerheblich erscheinen, enthalten, muß dem Bundesgerichte das Recht gewahrt werden, den Thatbestand seinerseits festzustellen, d. h. gestützt auf die Akten das Beweisergebniß selbst zu beurtheilen. Denn dieser Fall steht offenbar dem andern, in Art. 30, Absatz 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ausdrücklich vorgesehenen, daß die kantonalen Gerichte die Erhebung eines Beweises über erhebliche Thatsachen ablehnen, gleich; im letzterwähnten Falle aber steht dem Bundesgerichte unzweifelhaft die eigene Würdigung der Ergebnisse der von ihm angeordneten neuen Beweisführung auch in thatsächlicher Richtung zu.

IV. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.

21. Urtheil vom 27. Januar 1883 in Sachen
Bäschlin gegen Murgau.

A. Mit Klageschrift vom 27. Oktober 1882 führt J. J. Bäschlin zum Jordan in Schaffhausen, als Inhaber und Vertreter von 155 Partialobligationen des durch die Städte Winterthur,

Zofingen, Baden und Lenzburg garantirten Obligationenanlei-
hens der schweizerischen Nationalbahngesellschaft folgendes aus
Das 9 Millionen-Anleihen der schweizerischen Nationalbahn
sei bekanntlich von den 4 Städten Wintthur, Zofingen, Ba-
den und Lenzburg solidarisch verbürgt worden; gegen die hier-
auf bezüglichen Beschlüsse der aargauischen Städte Zofingen,
Baden und Lenzburg habe eine Minorität der Bürgerschaft den
Rekurs an die Oberbehörde, den Regierungsrath des Kantons
Aargau, ergriffen; der Regierungsrath des Kantons Aargau
habe aber diese Rekurse abgewiesen, mit der Begründung, daß
die drei aargauischen Städte genügendes Vermögen und Steuer-
kräfte besitzen, um diese Garantieverpflichtung einzugehen. Nach-
dem nun aber der Konkurs über die Nationalbahn erkannt und
durchgeführt worden sei, machen die drei aargauischen Städte
gar keine Miene, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; ebensowenig
finde es die Regierung in ihrer Pflicht diese säumigen, den
schweizerischen Gemeindefredit schädigenden, Schuldner zur Ein-
lösung der Verbindlichkeiten anzutreiben. Eine von ihm dies-
falls an die Regierung des Kantons Aargau gerichtete Rekla-
mation sei unbeantwortet geblieben. Er beantrage nun: Das
Bundesgericht wolle:

„1. Die Regierung von Aargau veranlassen, die nöthigen
„Kapital-, Gewerbe- und Einkommenssteuern zu dekretieren, daß
„die Schuldverpflichtungen durch diese drei Städte endlich ge-
„deckt werden;

„2. beschließen, daß für den Fall, wenn der Steuererlaß die
„nöthigen Mittel zu Deckung dieser Garantieschuld nicht bietet,
„den Kanton Aargau die volle Verantwortlichkeit trifft und er
„selbst die Erledigung dieses Schuldverhältnisses dieser drei aar-
„gauischen Städte an Hand nehmen muß.“

Begründet werden diese Anträge lediglich durch Berufung
auf §§ 26 Absatz 1, 50 Absatz 1 und 25 der aargauischen
Kantonsverfassung, wonach die Bedürfnisse des Staates und
der Gemeinden, wenn die Erträgnisse ihres Vermögens und die
übrigen gesetzlichen Einkünfte zur Deckung derselben nicht aus-
reichen, durch direkte Besteuerung bestritten werden, der Re-
gierungsrath die vollziehende Gewalt ausübt, und ihm die
Oberaufsicht über die Gemeindegüter zusteht

B. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage bestreitet der Regierungsrath des Kantons Aargau, ohne gleichzeitig zur Hauptsache zu verhandeln, die Kompetenz des Bundesgerichtes, indem er bemerkt: Die Klage sei in erster Linie darauf gerichtet, daß der Regierungsrath des Kantons Aargau ein Steuerdekret erlasse; sie sei also, da das Steuerrecht zweifellos dem öffentlichen Rechte angehöre, nicht privatrechtlicher Natur und das Bundesgericht sei daher nach § 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht kompetent. Dies müsse, da das zweite klägerische Rechtsbegehren bloß eventueller Natur und durchaus von dem ersten abhängig sei, auch für die Beurtheilung des zweiten Rechtsbegehren gelten. Es werde daher beantragt: Das Bundesgericht wolle sich in der vorliegenden Streitfache als nicht kompetent erklären und erkennen, der Staat Aargau sei nicht schuldig, sich vor dem Bundesgerichte auf die Klage des J. J. Bäschlin zum Jordan in Schaffhausen einzulassen, unter Kostenfolge.

C. Gegenüber dieser Kompetenzeinrede des Beklagten hält der Kläger die Kompetenz des Bundesgerichtes aufrecht, indem er die Frage aufwirft, ob denn der Staat Aargau nicht für einen vom Regierungsrathe in corpore gefaßten Beschluß verantwortlich sei, und bei wem denn, wenn nicht beim Bundesgerichte, ein Privatmann in der vorwürfigen Sache sein Recht suchen solle; das Bundesgericht werde sich demnach kaum inkompetent erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach § 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist das Bundesgericht nur dann kompetent, wenn es sich um eine „civilrechtliche Streitigkeit“ handelt.

2. Die, übrigens offenbar in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung durchaus mangelhaft substantzierte und begründete, Klage nun macht ohne Zweifel nicht einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Fiskus des Kantons Aargau geltend, sondern sie richtet sich gegen die Regierung dieses Kantons als solche, in ihrer publizistischen Stellung, indem sie in erster Linie verlangt, daß die Regierung von dem staatlichen Ho-

und kraft desselben die Stadtgemeinden Zofingen, Baden und Lenzburg zur Erhebung von Steuern behufs Bezahlung ihrer Schulden anhalte. Das zweite der klägerischen Rechtsbegehren, welches sich allerdings unmittelbar gegen den Staat Aargau richtet, vermag hieran nichts zu ändern, denn dasselbe ist lediglich eventueller Natur, und, so wie es vom Kläger gestellt ist, durchaus von dem in erster Linie gestellten abhängig.

3. Die Klage qualifizirt sich also nicht etwa als civilrechtliche Schadenersatzklage gegen den Staat aus dem Fundamente, daß der Kläger durch rechtswidrige Amtshandlungen staatlicher Beamten oder Behörden geschädigt sei und daß dafür der Staat verantwortlich gemacht werden könne, in welchem Falle das Bundesgericht allerdings kompetent wäre, sondern vielmehr als eine öffentlich-rechtliche Beschwerde, wodurch verlangt wird, daß die Regierung ihr als Behörde obliegende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erfülle und Akte der Staatshoheit, im Interesse des Klägers, vornehme. Das Bundesgericht ist also zu deren Beurtheilung nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

22. Urtheil vom 10. Februar 1883 in Sachen Kanton Thurgau.

A. Am 14./16. September 1854 ist zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Thurgau ein in der Folge von den gesetzgebenden Behörden beider Kantone sowie vom Bundesrathe genehmigter Vertrag „betreffend die Regulirung der Grenzverhältnisse bei Ellikon“ abgeschlossen worden. Dieser Vertrag stellt unter Anderm in Art. 2 das Prinzip auf: „Alles Land, das „in Folge dieser Verständigung dem einen oder andern Kanton „neu zufällt, unterliegt in jeder Beziehung der Gesetzgebung „des Kantons, dem es durch den gegenwärtigen Vertrag zuge- „theilt wird.“ Von diesem Prinzip wird indeß in Art. 3 ibi-

dem zu Gunsten der zürcherischen Gemeinde Ellikon die folgende Ausnahme gemacht: „Ausgenommen von der Bestimmung des „Art. 2 sind die dem Gemeindegute von Ellikon zugehörenden „Güter im Gyl mit Bezug auf ihr Verhältniß zu der Gemeinde „Neflingen, der sie zugetheilt werden.

„Die Gemeinde Ellikon hat nämlich jährlich an die Muni- „cipalgemeinde Neflingen eine Abgabe von fünf Franken und „an die Ortsgemeinde Neflingen eine solche von zehn Franken „zu bezahlen.

„Dafür sollen aber die obgenannten Güter im Gyl, so lange „sie der Gemeinde Ellikon angehören, von allen und jeden „Gemeindslasten, für welche sie nach den bestehenden und künf- „tig zu erlassenden Gesetzen des Kantons Thurgau in Anspruch „genommen werden könnten, betreffen sie Kirchen-, Schul- oder „Armensachen, Straßen, Wuhrungeu und dergleichen gänzlich „befreit sein und unabhängig von den Gemeindebehörden von „Neflingen von der Gemeinde Ellikon bewirthschaftet werden „dürfen.

„Falls die Gemeinde Ellikon die Gylfläche ganz oder theil- „weise veräußert, fällt die von derselben zu bezahlende Abgabe „nach dem Umfange der Veräußerung ganz oder theilweise weg „und es tritt das gesetzliche Verhältniß der Grundbesitzer zu „der Gemeinde Neflingen wieder ein.“

Vor dem Abschlusse dieses Vertrages hatte das Departement der politischen Angelegenheiten des Kantons Zürich der Gemeindebehörde von Ellikon durch Schreiben vom 10. Juni 1854 mitgetheilt, daß es angesichts des unverkennbaren Gewichtes der Gründe, welche der Stand Thurgau für diejenige Grenzlinie, nach welcher die Güter im Gyl auf thurgauisches Gebiet fallen, geltend zu machen im Falle sei, das thurgauische Departement der äußern Angelegenheiten angefragt habe, ob nicht dortseits Geneigtheit vorhanden wäre, „die jährlichen Steuern an die Gemeinde Neflingen für die betreffenden Güter zu fixiren.“ Das thurgauische Departement habe hierauf trotz des Widerspruchs der Gemeinde Neflingen bejahend geantwortet und die betreffende Forderung fixirt (und zwar so wie sie hernach im Vertrage wirklich festgestellt wurde). Dabei habe es,